



## URTEIL DES GERICHTSHOFS

14. Juni 2001<sup>\*</sup>

*(Niederlassungsrecht – “Single practice rule” –  
Rechtfertigung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses)*

In der Rechtssache E-6/00

betreffend einen ANTRAG der Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs auf Erlass einer Vorlageentscheidung in der gegen die Entscheidung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein gerichteten Beschwerde von

**Dr. Jürgen Tschannett**

über die Auslegung von Artikel 31 des EWR-Abkommens erlässt

DER GERICHTSHOF,

bestehend aus: Thór Vilhjálmsson, Präsident, Carl Baudenbacher und Per Tresselt (Berichterstatter), Richter,

Kanzler: Gunnar Selvik

Beteiligte, die schriftliche Erklärungen abgegeben haben:

- Dr. Jürgen Tschannett, vertreten durch Rechtsanwalt Harry Gstöhl;
- Liechtensteinische Regierung, vertreten durch Cristoph Büchel, Direktor, EWR-Koordinierungsstelle, und Rechtsanwalt Dr. Frank Montag;

---

\*

Sprache des Antrags auf Erlass eines Gutachtens: Deutsch.

- Isländische Regierung, vertreten durch Högni S. Kristjánsson, Rechtsabteilung, Aussenministerium, als Beauftragten;
- Norwegische Regierung, vertreten durch Helge Seland, Stellvertretender Generaldirektor, Aussenministerium, als Beauftragten;
- EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Anne-Lise H. Rolland, Rechtliche & Exekutive Angelegenheiten, als Beauftragte;
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Maria Patakia und John Forman, Rechtsberater, Juristischer Dienst, als Beauftragte;

aufgrund des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Stellungnahmen von Dr. Jürgen Tschannett, vertreten durch Gunilla Kranz, der liechtensteinischen Regierung, der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Michael Sanchez Rydelski, und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Sitzung vom 6. März 2001,

folgendes

## **Urteil**

### **Sachverhalt und Verfahren**

- 1 Dr. Jürgen Tschannett (nachstehend: Beschwerdeführer) ist ein in Nendeln in Liechtenstein lebender österreichischer Staatsangehöriger, der in Sulz in Vorarlberg (Österreich) eine Arztpraxis eingerichtet hat. Mit Gesuch vom 27. August 1996 an die Sanitätskommission des Fürstentums Liechtenstein beantragte er die Erteilung einer Konzession als Arzt für Allgemeinmedizin mit dem zusätzlichen Titel “Facharzt für Arbeitsmedizin” in Liechtenstein.
- 2 Die Sanitätskommission lehnte die Erteilung der vom Beschwerdeführer beantragten Konzession mit Verfügung vom 25. Juni 1999 ab. Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass gemäss Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 17. Dezember 1996 betreffend die Abänderung der Verordnung über die medizinischen Berufe ein Arzt, der um eine Praxiskonzession in Liechtenstein nachsuche, nicht mehr als eine Praxis, gleichviel an welchem Ort, führen dürfe (nachstehend: *single practice rule*) und dass eine Konzession nicht erteilt werden könne, solange der Beschwerdeführer seine Praxis in Österreich nicht aufgegeben und hierüber eine schriftliche Bestätigung der Ärztekammer für Vorarlberg beigebracht habe.

- 3 Der Beschwerdeführer erhob gegen diese Verfügung der Sanitätskommission Beschwerde an die liechtensteinische Regierung und beantragte, die angefochtene Verfügung aufzuheben und ihm die Konzession zu erteilen. Mit Entscheidung vom 16. November 1999 wie die liechtensteinische Regierung die Beschwerde zurück und bestätigte die Verfügung der Sanitätskommission. Am 6. Dezember 1999 erhob der Beschwerdeführer hiergegen Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein. Im Verfahren vor der Verwaltungsbeschwerdeinstanz machte der Beschwerdeführer geltend, die *single practice rule* sei nicht mit dem EWR-Abkommen vereinbar.
- 4 Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein hat beschlossen, das Verfahren auszusetzen und den EFTA-Gerichtshof um Erlass einer Vorlageentscheidung über folgende Fragen zu ersuchen:

*1 Ist die im nationalen liechtensteinischen Recht absolut geltende Bestimmung der “single practice rule” für Ärzte, insbesondere Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 8. November 1988 über die medizinischen Berufe, nämlich:*

*“Der Arzt darf nur in einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis selbständig tätig sein, wenn er die Konzession dazu besitzt und selbst im eigenen Namen in der Praxis arbeitet. Der Arzt darf nicht mehr als eine Einzel- oder Gemeinschaftspraxis führen”,*

*EWR-konform bzw. mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (EWRA) vereinbar?*

*2 Im Falle der Beantwortung der ersten Frage dahin gehend, dass die liechtensteinische “single practice rule” gemäss Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 8. November 1988 über die medizinischen Berufe grundsätzlich EWR-konform ist, ob dann dennoch im Einzelfall auf die fachärztliche Bestätigung als “Arbeitsmediziner” Rücksicht genommen werden müsste, indem für solch spezifische Tätigkeiten, die keine “Arztpraxis” im landläufigen Sinne benötigen, die nötigen Ausnahmen gewährt werden müssten.*

- 5 Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens, der anwendbaren Regelungen sowie der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Der Akteninhalt ist im Folgenden nur insoweit wiedergegeben, als die Begründung des Urteils dies erfordert.

### **Entscheidung des Gerichtshofs**

- 6 Bevor der Gerichtshof direkt auf die von der Verwaltungsbeschwerdeinstanz des

Fürstentums Liechtenstein vorgelegten Fragen eingeht, hält er es für angezeigt, sich mit einem allgemeineren Argument der liechtensteinischen Regierung zu befassen. Nach Ansicht der liechtensteinischen Regierung ist die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Niederlassungsfreiheit nach Artikel 43 EGV nicht unmittelbar übertragbar auf die Auslegung der entsprechenden Bestimmung in Artikel 31 EWRA. Sie stützt diese Ansicht u.a. auf grundlegende Unterschiede zwischen der Rechtsordnung der Gemeinschaft und der des EWR-Abkommens hinsichtlich ihres jeweiligen Anwendungsbereichs und ihrer Ziele.

- 7 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist bei der Auslegung des EWR-Abkommens stets zu beachten, dass die Zielsetzung der Vertragsparteien darin bestand, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen (vgl. u.a. Rechtssache E-3/98 *Rainford-Towning* [1998] EFTA Court Report 205, Paragraph 17). Dieser Ausgangspunkt ist von besonderer Bedeutung im Hinblick auf elementare Grundsätze wie die in Artikel 31 EWRA normierte Niederlassungsfreiheit. Zugleich hat der Gerichtshof anerkannt, dass es zwischen dem EWR-Abkommen und dem EG-Vertrag Unterschiede hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Ziele gibt, und hat entschieden, dass diese Unterschiede unter spezifischen Umständen zu Unterschieden in der Auslegung führen können (vgl. Rechtssache E-2/97 *Mag Instruments ./. California Trading Company Norway* [1997] EFTA Court Report 127, Paragraphen 25 ff.). Im vorliegenden Fall sind dem Gerichtshof keine spezifischen Umstände vorgetragen worden, die ihn zwingen würden, die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu Artikel 43 EGV unberücksichtigt zu lassen (vgl. die oben erwähnte Rechtssache E-3/98 *Rainford Towning*, Paragraph 21). Daher kann der Gerichtshof dem Vorbringen der liechtensteinischen Regierung nicht folgen, wonach die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Prüfung der im vorliegenden Fall einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens nicht relevant sei.
- 8 Mit seiner ersten Frage möchte das nationale Gericht im Wesentlichen wissen, ob eine nationale Bestimmung, wonach ein Arzt, der eine Konzession zur Führung einer Praxis in Liechtenstein beantragt, nicht mehr als eine Praxis, gleichviel an welchem Ort, betreiben darf, mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens vereinbar ist.
- 9 Der Gerichtshof hält fest, dass der Beschwerdeführer und die liechtensteinische Regierung darüber streiten, ob der Beschwerdeführer nach nationalem Recht tatsächlich einer Konzession zur Führung einer Praxis als Arzt für Allgemeinmedizin bedarf, um in Liechtenstein die Tätigkeit eines Arbeitsmediziners ausüben zu können. Es ist Sache des nationalen Gerichts, das nationale Recht auszulegen und festzustellen, ob im vorliegenden Fall eine Konzession erforderlich ist. Der Gerichtshof hält ferner fest, dass das vorlegende Gericht in seinen Vorlagefragen davon ausgeht, dass eine solche Konzession erforderlich ist, und er wird die Fragen auf dieser Grundlage behandeln.
- 10 Die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch einen Angehörigen eines EWR-

Staates in einem anderen EWR-Staat kann nach dem EWR-Abkommen unter das Kapitel über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, unter das Kapitel über das Niederlassungsrecht oder unter das Kapitel über Dienstleistungen fallen, wobei diese Kapitel einander ausschliessen (EuGH C-55/94 *Gebhard* ./ *Consiglio dell'Ordine degli Avvocati e Procuratori di Milano*, Slg. 1995, I-4165, Randnr. 20).

- 11 Im vorliegenden Fall strebt der Beschwerdeführer, ein Österreicher, die Aufnahme und ständige, kontinuierliche Ausübung von Tätigkeiten eines selbständigen Arztes für Arbeitsmedizin in Liechtenstein an. Dies ergibt sich aus dem Vortrag des Beschwerdeführers selbst. Der Fall ist daher nach den Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit zu beurteilen (EuGH C-55/94 *Gebhard* ./ *Consiglio dell'Ordine degli Avvocati e Procuratori di Milano*, a.a.O., Randnrn. 23 bis 25).
- 12 Die Niederlassungsfreiheit ist einer der elementaren Grundsätze des EWR-Abkommens. Kapitel 2 des Teils III des EWR-Abkommens enthält die wesentlichen Abkommensbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit im EWR. Artikel 31 EWRA lautet:

“1. Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten keinen Beschränkungen. Das gilt gleichermassen für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels 4 umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 34 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

2. Die besonderen Bestimmungen über das Niederlassungsrecht sind in den Anhängen VIII bis XI enthalten .”
- 13 Diese Bestimmung ist spezifisch und weitreichend. Sie bezieht sich ausdrücklich auf Selbständige und auf die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften. Dies deutet darauf hin, dass das Recht auf eine Zweitniederlassung dem Recht auf die Begründung eines Haupttätigkeitssitzes gleichgestellt ist. Artikel 31 EWRA schreibt die Inländerbehandlung für Angehörige anderer EWR-Staaten vor (vgl. u.a. EuGH C-55/94 *Gebhard* ./ *Consiglio dell'Ordine degli Avvocati e Procuratori di Milano*, a.a.O., Randnr. 33) und beseitigt alle Niederlassungsbeschränkungen zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens.
- 14 Daher muss der Gerichtshof prüfen, ob eine *single practice rule* wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Sinne von Artikel 31 EWRA darstellt.
- 15 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

umfasst das Niederlassungsrecht die Möglichkeit, unter Beachtung der jeweiligen Berufsregelungen im Gebiet der Gemeinschaft mehr als eine Stätte für die Ausübung einer Tätigkeit einzurichten und beizubehalten (vgl. u.a. EuGH C-106/91 *Ramrath ./.* *Ministre de la Justice*, Slg. 1992, I-3351, Randnr. 20, und C-351/90 *Kommission ./.* *Luxemburg*, Slg. 1992, I-3945, Randnr. 11).

- 16 Die beanstandete *single practice rule* unterscheidet nicht zwischen liechtensteinischen Ärzten und Ärzten aus anderen EWR-Staaten. Sie gilt gleichermassen für alle Ärzte, die in Liechtenstein eine ärztliche Praxis betreiben wollen, unabhängig davon, ob sie ihre Hauptniederlassung in Liechtenstein oder in irgendeinem anderen EWR-Staat haben, und ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Wohnsitzes. Eine offene Diskriminierung liegt insoweit nicht vor.
- 17 Nach ständiger Rechtsprechung verbietet der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht nur offene Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch jede Form der versteckten Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale oder durch die Ausübung von Verwaltungsermessen in Bezug auf Ausnahmen und Befreiungen tatsächlich zum gleichen Ergebnis führen würde (vgl. u.a. Rechtssache E-3/98 *Rainford-Towning*, a.a.O., Randnr. 27).
- 18 Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die beanstandete *single practice rule* keine negativen Auswirkungen auf die Niederlassung von Ärzten, die zuvor noch keine Praxis geführt haben, in Liechtenstein hat.
- 19 Sie errichtet auch keine Schranke für die Einrichtung einer Praxis im Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein durch Ärzte, die bereits eine Praxis ausserhalb dieses Landes eingerichtet haben, wenn diese Ärzte die entsprechenden Aussichten für ihre berufliche Karriere als so günstig einschätzen, dass sie sich zur Aufgabe ihrer bereits bestehenden Praxis veranlasst sehen würden, oder durch Ärzte, die aus anderen als beruflichen Erwägungen ihre bisherige Praxis nicht fortführen würden.
- 20 Es zeigt sich, dass die praktische Wirkung der *single practice rule* darin besteht, dass sie Ärzte, die bereits ausserhalb des Hoheitsgebiets des Fürstentums Liechtenstein eine Praxis haben, an der Gründung einer Zweitpraxis in Liechtenstein hindert. Der Zwang zur Aufgabe einer bestehenden Praxis macht es für ausländische Ärzte weniger attraktiv, sich in Liechtenstein niederzulassen, und beeinträchtigt unmittelbar den Zugang von Ärzten zum Markt dieses Landes. Die negativen Folgen der *single practice rule* werden eher für Ärzte aus einem anderen EWR-Staat eintreten als für solche, die bereits in Liechtenstein niedergelassen sind.
- 21 Dem Vortrag des Fürstentums Liechtenstein zufolge besteht ein Hauptzweck der beanstandeten *single practice rule* darin, die Gesamtzahl der im Land praktizierenden Ärzte zu begrenzen. Dies kann nur bedeuten, dass die *single practice rule* als ein wirksamer Mechanismus angesehen wird, die Neigung ausländischer Ärzte, sich in Liechtenstein niederzulassen, einzuschränken, und dass sie als eine Beschränkung des allgemeinen Niederlassungsrechts für eine grosse Zahl

von Ärzten aus anderen EWR-Staaten wirken soll.

- 22 Die liechtensteinische Regierung hat vorgetragen, dass die in Rede stehende *single practice rule* in anderen EWR-Staaten niedergelassene Ärzte nicht daran hindere, Dienstleistungen für Patienten in Liechtenstein von ihren Praxen im Ausland aus zu erbringen.
- 23 Der Gerichtshof stellt fest, dass dieser Umstand die beschränkende Wirkung der nationalen Regelung für Zweitniederlassungen nicht beseitigt. Dass die beanstandete nationale Regelung nicht den Bestimmungen des EWR-Abkommens über die Dienstleistungsfreiheit zuwiderläuft, berührt nicht die Frage ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens über die Niederlassungsfreiheit.
- 24 Die liechtensteinische Regierung hat auch vorgetragen, die hohe Zahl von in Liechtenstein praktizierenden Ärzten aus anderen EWR-Staaten belege, dass die *single practice rule* nicht den Effekt gehabt habe, Staatsangehörige anderer EWR-Staaten bei ihrer Niederlassung in Liechtenstein über Gebühr zu belasten.
- 25 Dem ist nicht zu folgen. Die *single practice rule* kann Ärzte aus anderen EWR-Staaten von einer Niederlassung in Liechtenstein abschrecken. Dies genügt für die Feststellung eines Verstosses gegen Artikel 31 EWRA. Des Nachweises einer spürbaren Auswirkung auf die grenzüberschreitende Niederlassung bedarf es nicht.
- 26 Der Gerichtshof folgert aus dem Vorstehenden, dass eine *single practice rule*, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede steht, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Sinne von Artikel 31 EWRA darstellt.
- 27 Der Gerichtshof hat nun zu prüfen, ob diese Beschränkung objektiv gerechtfertigt werden kann, so dass die weitere Anwendung einer solchen *single practice rule* zulässig wäre.
- 28 Nichtdiskriminierende nationale Massnahmen, die die Ausübung von durch das EWR-Abkommen gewährleisteten Grundfreiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können, wie es bei der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden *single practice rule* der Fall ist, können nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entsprechen, sie müssen zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet sein, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (vgl. in diesem Sinne EuGH C-424/97 *Haim*, Slg. 2000, I-5123, Randnr. 57, und jüngst Urteil vom 1. Februar 2001, C-108/96 *Mac Quen u.a. ./ Grandvision Belgium*, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 26).
- 29 Die liechtensteinische Regierung hat vorgetragen, Hauptziel der *single practice rule* sei die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts des liechtensteinischen Systems der sozialen Sicherheit. Der Schutz dieses Gleichgewichts sei als zwingender Grund des öffentlichen Interesses anzusehen, der eine Beschränkung der

Niederlassungsfreiheit in diesem Fall rechtfertige. Würde die *single practice rule* für unzulässig erklärt, so käme es in Liechtenstein zu einer deutlichen Zunahme der Zahl der praktizierenden Ärzte. Eine solche Zunahme des Angebots an ärztlichen Leistungen würde zugleich zu einem künstlichen Anstieg der Nachfrage nach solchen Leistungen führen. Dies wiederum würde zu einem entsprechenden Anstieg der Ausgaben für medizinische Behandlungen im liechtensteinischen System der sozialen Sicherheit führen. Nach Ansicht der liechtensteinischen Regierung könnte dieser Kostenanstieg die Nachhaltigkeit eines allen Menschen zugänglichen Gesundheitssystems gefährden.

- 30 Darüber hinaus hat die liechtensteinische Regierung vorgetragen, dass auch Gründe der Aufrechterhaltung der hohen Qualität der in Liechtenstein angebotenen medizinischen Leistungen zu berücksichtigen seien. Die *single practice rule* sichere die Verfügbarkeit und kontinuierliche Anwesenheit des Arztes. Ärzten mit einer Zweitniederlassung wäre es im Gegensatz zu solchen mit nur einer Praxis im Land nicht möglich, die notwendige kontinuierliche und permanente Betreuung ihrer Patienten sicherzustellen.
- 31 Der Gerichtshof erinnert daran, dass das EWR-Recht die Befugnisse der EWR-Staaten zur Gestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt lässt. Mangels einer Harmonisierung auf EWR-Ebene ist es Sache jedes EWR-Staates, festzulegen, ob und in welchem Umfang Kosten medizinischer Behandlung vom System der sozialen Sicherheit zu tragen sind.
- 32 Rein wirtschaftliche Gründe können eine Beschränkung einer der im EWR-Abkommen vorgesehenen Grundfreiheiten nicht rechtfertigen (vgl. EuGH C-158/96 *Kohll ./ Union des Caisses de Maladie*, Slg. 1998, I-1931, Randnr. 41). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gefahr einer ernststen Störung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit und die Gefährdung der Nachhaltigkeit eines allen Menschen zugänglichen Gesundheitssystems dennoch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen kann, der eine derartige Beschränkung zu rechtfertigen vermag (vgl. EuGH C-158/96 *Kohll ./ Union des Caisses de Maladie*, a.a.O., Randnrn. 41 und 50).
- 33 Der Gerichtshof entnimmt den ihm vorgelegten Informationen, dass im liechtensteinischen Gesundheitssystem die Kosten arbeitsmedizinischer Leistungen eines Arztes für Arbeitsmedizin nicht vom System der sozialen Sicherheit getragen zu werden scheinen. Daher hätte eine Zunahme der Nachfrage nach solchen Leistungen keinerlei Auswirkung auf die Ausgaben des Systems der sozialen Sicherheit, und das finanzielle Gleichgewicht des Systems der sozialen Sicherheit wäre nicht gefährdet.
- 34 Aus den dem Gerichtshof vorgelegten Informationen geht nicht hervor, ob ein Arbeitsmediziner, der über eine Konzession als Arzt für Allgemeinmedizin verfügt, nach nationalem Recht auch solche ärztliche Leistungen erbringen darf, deren Kosten tatsächlich vom System der sozialen Sicherheit getragen werden. Ist dies der Fall, so



kann ein Anstieg der Nachfrage nach solchen Leistungen zu einem entsprechenden Anstieg der Ausgaben des Systems der sozialen Sicherheit führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter bestimmten Umständen eine Zunahme des Angebots an medizinischen Leistungen im Land zu einem Anstieg der Nachfrage nach solchen Leistungen führen kann, der kein echtes Bedürfnis auf Seiten der Patienten widerspiegelt. Wie der Gerichtshof jedoch bereits in der Rechtssache E-4/00 *Brändle*, Urteil vom 14. Juni 2001, noch nicht veröffentlicht, entschieden hat, ist eine *single practice rule* weder erforderlich noch angemessen, um die Möglichkeit für Ärzte zu begrenzen, eine künstliche Nachfrage nach ihren Leistungen zu schaffen. Um einer künstlichen, angebotsinduzierten Nachfrage zu begegnen, scheint es andere, weniger restriktive Mittel zu geben als die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit durch eine *single practice rule*.

- 35 Was das Vorbringen betreffend die Aufrechterhaltung der hohen Qualität der medizinischen Leistungen angeht, bemerkt der Gerichtshof, dass unter heutigen Umständen ein Arzt nach der Behandlung eines Patienten nicht mehr ständig in dessen Nähe zu sein braucht. Moderne Verkehrs- und Kommunikationsmittel haben die Notwendigkeit beseitigt, von einem Arzt zu verlangen, dass er nur an einem Ort arbeitet.
- 36 In dieser Hinsicht hält der Gerichtshof fest, dass die *single practice rule* einem Arzt nicht vorschreibt, in Liechtenstein zu wohnen oder dort ständig verfügbar zu sein. Daher erscheint das allgemeine Verbot für Ärzte, eine Zweitniederlassung in Liechtenstein zu begründen, weder geeignet noch erforderlich, um das Ziel der Aufrechterhaltung einer hohen Qualität der medizinischen Leistungen zu erreichen.
- 37 Aus den vorstehend dargelegten Gründen und auf der Grundlage der ihm unterbreiteten Vorbringen muss der Gerichtshof, ohne in eine Prüfung von Tatsachenfragen und Fragen der Tatsachenwürdigung einzutreten, entscheiden, dass die beanstandete *single practice rule* nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.
- 38 Unter diesen Umständen ist dem vorlegenden Gericht zu antworten, dass eine nationale Bestimmung einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, nach der ein Arzt nicht mehr als eine Praxis, gleichviel an welchem Ort, führen darf, nicht mit Artikel 31 EWRA vereinbar ist.
- 39 Angesichts der Behandlung der ersten Frage und ihres Ergebnisses braucht die zweite Frage nicht beantwortet zu werden, da diese nur für den Fall gestellt ist, dass die in Rede stehende *single practice rule* nicht mit dem EWR- Abkommen vereinbar sein sollte.

## **Kosten**

- 40 Die Auslagen der isländischen Regierung, der norwegischen Regierung, der EFTA-Überwachungskommission und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen erlässt

## **DER GERICHTSHOF**

in Beantwortung der Fragen, die ihm die Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein mit Beschluss vom 15. Juni 2000 vorgelegt hat, folgendes Gutachten:

**Eine nationale Bestimmung einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, nach der ein Arzt nicht mehr als eine Praxis, gleichviel an welchem Ort, führen darf, ist nicht mit Artikel 31 EWR-Abkommen vereinbar.**

Thór Vilhjálmsson

Carl Baudenbacher

Per Tresselt

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 14. Juni 2001.

Gunnar Selvik  
Kanzler

Thór Vilhjálmsson  
Präsident

